



Spielordnung

Inhaltsverzeichnis:**A. Spielordnung**

	<u>Seite</u>
§ 1 Spielregeln	3
§ 2 Richtlinie	3
§ 3 Spielleitende Behörde	3
§ 4 Abstellung von Spielern	3
§ 5 N.N.	
§ 6 N.N.	
§ 7 N.N.	
§ 8 N.N.	
§ 9 N.N.	

B. Pokalspielordnung

§ 10 Bezeichnung	4
§ 11 Überw. der ordnungsgemäßen Durchführung	4
§ 12 Pflichtspiele	4

C. Armin - Romboy - Gedächtnis - Pokal

§ 13 K.O. System	4
§ 14 Rückzug von Mannschaften	5
§ 15 Auslosung	5
§ 16 Heimrecht	5
§ 17 Fahrtkostenerstattung	5/6
§ 18 Spielausfall aufgrund höherer Gewalt	6
§ 19 Finale	6

D. Verbandspokal

§ 20 K.O. System	6
§ 21 Rückzug von Mannschaften	7
§ 22 Auslosung	7
§ 23 Heimrecht	7
§ 24 Fahrtkostenerstattung	7
§ 25 Spielausfälle aufgrund höherer Gewalt	8
§ 26 Finale	8

A. Spielordnung

§ 1 Spielregeln

Alle Footballspiele von Mannschaften des AFV Ba - Wü und seiner Vereine werden nach den vom AFVD anerkannten Spielregeln der NCAA, den vom AFVD hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (BSO) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.

§ 2 Richtlinie

Diese Spielordnung regelt den Spielbetrieb aller Spiele, die gemäß der Bundesspielordnung Sache des Landesverbandes sind.

Sie soll mit dem Wachsen der Footballbewegung ständig den Erfordernissen angepasst werden.

§ 3 Spielleitende Behörde

Die Footballspiele innerhalb des AFV Ba - Wü gliedern sich in Repräsentativ, Verbands- und Freundschaftsspiele.

Repräsentativ- und Verbandsspiele sind Spiele, die vom Verband veranstaltet werden; ihre Durchführung obliegt dem Verbandsspielausschuss. Der Verbandsspielausschuss erlässt zu Beginn eines jeden Spieljahres Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele. Spielleitende Behörde ist der Verbandsspielausschuss.

§ 4 Abstellung von Spielern

Jeder Verein ist verpflichtet, für Repräsentativspiele Spieler abzustellen. Ein Verein, der für ein solches Spiel einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, ein auf den Spieltag des Repräsentativspieles - oder auf den folgenden Tag - oder im Falle eines Vorbereitungslehrganges während der Lehrgangsdauer angesetztes Verbandsspiel - verlegen zu lassen. Der Verein muss den Antrag auf Verlegung unverzüglich nach Kenntnis seiner Verpflichtung zur Abstellung schriftlich beim Verbandsspielausschuss stellen. Macht er von seinem Recht keinen Gebrauch, kann er nachträglich keine Wiederholung des ausgetragenen Spieles verlangen.

Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung, an einem Repräsentativspiel oder einem Auswahllehrgang teilzunehmen, Folge zu leisten

§ 5 - § 9

N. N.

B. Pokalspielordnung

§ 10 Bezeichnung

Zu Ehren des verstorbenen Vorsitzenden des AFV Ba. - Wü. wird der Armin - Romboy - Gedächtnis - Pokal ausgespielt. An diesem nehmen alle Mannschaften bis einschließlich Oberliga teil.

Weiterhin wird ein Verbandspokal mit acht Mannschaften ausgespielt. Für diesen sind die überregional spielenden Mannschaften automatisch qualifiziert. Die weiteren Teilnehmer ergeben sich aus der Abschlusstabelle des Armin – Romboy - Pokals.

§ 11 Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung

- (1) Für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Pokals ist der Spielausschuss zuständig.
- (2) Für die Durchführung der Spiele sind die Bundesspielordnung sowie die Spielordnung des American Football Verbandes Baden-Württemberg maßgebend.

§ 12 Pflichtspiele

Die Pokalspiele sind Pflichtspiele im Sinne der Bundesspielordnung. lizenzierte Mannschaften sind, wenn sie sich für die Teilnahme am Pokal qualifiziert haben, zur Teilnahme am Pokal verpflichtet.

C. Armin Romboy Gedächtnis Pokal (§ 13 bis § 19)

§ 13 K.O. - System

- (1) Der Armin - Romboy - Gedächtnis - Pokal wird im K. O. - System gespielt. An diesem Pokal nehmen alle Mannschaften bis einschließlich Oberliga teil. Nehmen weniger als 32 Mannschaften teil, so erhält zunächst der Pokalverteidiger Freilos. Weitere Freilose werden ausgelost.
- (2) Folgende Runden werden ausgespielt:
 - 1. Hauptrunde mit 32 Mannschaften
 - Achtelfinale mit den 16 Siegern der 1. Hauptrunde
 - Viertelfinale mit den 8 Siegern des Achtelfinales
 - Halbfinale mit den 4 Siegern des Viertelfinales
 - Finale mit den beiden Siegern des Halbfinals
- (3) Zur Ermittlung des Siegers einer Paarung wird nur ein Spiel ausgetragen.

§ 14 Rückzug von Mannschaften

- (1) Zieht eine Mannschaft vor Beginn der ersten Pokalrunde zurück, so erhält der zugeloste Gegner automatisch ein Freilos.
- (2) Zieht eine Mannschaft während der Pokalrunden zurück, erhält der Gegner ein Freilos.
- (3) Zieht eine Mannschaft zurück, so ist diese gemäß Bundesspielordnung zu bestrafen, es sei denn, der Rückzug wird vom Spielausschuss genehmigt.
Die Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist als Strafe unzulässig.

§ 15 Auslosung

- (1) Die Auslosung ist durch den Spielausschussvorsitzenden unter Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds und eines Mitglieds eines Rechtsorgans durchzuführen. Die Auslosung erfolgt öffentlich. Der Auslosungstermin und der Auslosungsort ist den teilnehmenden Mannschaften 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die erste Runde ist wie folgt zu lösen:
Die ersten sechzehn Lose setzen zunächst die ersten Mannschaften der Spiele 1-16 fest. Die weiteren gezogenen Lose füllen die Plätze der Gegner im Spiel 1-16 von oben auf.
Müssen Freilose verteilt werden, erhält der Pokalverteidiger das erste Freilos.
- (3) Die weiteren Runden werden am gleichen Tag ausgelost.
- (4) Die Ziehung kann einer anderen Person übertragen werden.

§ 16 Heimrecht

- (1) Das Heimrecht einer Spielpaarung fällt in der ersten Runde automatisch dem unterklassigeren Team zu.
- (2) Das Heimrecht kann dem Gegner abgetreten werden. Die Abtretung ist nur wirksam, wenn beide Vereine sie bis spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin dem Ligaobmann und dem Spielausschuss angezeigt haben.
Danach kann die Zustimmung verweigert werden.

§ 17 Fahrtkostenerstattung

Die anreisende Mannschaft erhält € 0,50 pro Kilometer (einfache Fahrt nach ADAC Entfernungstabelle) mindestens jedoch € 50,- vom Heimverein erstattet.
Für die Finalteilnahme erhalten die Vereine € 1,50 pro Kilometer (einfache Fahrt nach ADAC-Entfernungstabelle) mindestens jedoch € 250,- sowie je 5% des Gewinns aus der Veranstaltung vom Ausrichter.

§ 18 Spielausfälle aufgrund höherer Gewalt

Fällt ein Spiel aus, ohne dass der Grund hierfür in der Risikosphäre des einen oder des anderen Vereins liegt (höhere Gewalt) und kann es nicht rechtzeitig vor der nächsten Runde nachgeholt werden, so entscheidet das Los. Als Fall höherer Gewalt gilt insbesondere der wetterbedingte Spielausfall.

§ 19 Finale

Der AFV Ba - Wü kann, wenn er das Finale nicht selbst ausrichtet, an einen Ausrichter auf Grundlage eines Vertrages vergeben.

Der Vorstand des AFV Ba - Wü muss, wenn er das Finale nicht selbst ausrichtet, die Finalvergabe zur Bewerbung ausschreiben.

Um die Ausrichtung können sich neben Mitgliedern des AFV Ba - Wü auch Dritte bewerben.

D. Verbandspokal (§ 20 bis § 26)

§ 20 K.O. - System

(1) Der Verbandspokal wird im K. O. - System gespielt. In der ersten Runde spielen acht Mannschaften. Der jeweils unterklassige Verein genießt Heimrecht.

(2) Folgende Runden werden gespielt:
-1. Hauptrunde mit acht Mannschaften
-Halbfinale mit den vier Siegern der ersten Hauptrunde
-Finale mit den beiden Siegern des Halbfinals

(3) In der ersten Hauptrunde werden den Qualifikanten des Armin-Romboy-Pokals überregionale spielende Gegner zugelost.

(4) Zur Ermittlung des Siegers einer Paarung wird nur ein Spiel ausgetragen.

§ 21 Rückzug von Mannschaften

(1) Zieht eine Mannschaft vor Beginn der ersten Pokalrunde zurück, so erhält der zugeloste Gegner automatisch ein Freilos.

(2) Zieht eine Mannschaft während der Pokalrunden zurück, erhält der Gegner Freilos.

(3) Zieht eine Mannschaft zurück, so ist diese gemäß Bundesspielordnung zu bestrafen, es sei denn, der Rückzug wird vom Spielausschuss genehmigt. Die Versetzung in eine tiefere Spielklasse ist als Strafe unzulässig.

§ 22 Auslosung

- (1) Die Auslosung ist durch den Spielausschussvorsitzenden unter Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds und eines Mitglieds eines Rechtsorgans durchzuführen. Die Auslosung erfolgt öffentlich. Für den Verbandspokal werden Auslosungsort und -termin unmittelbar nach Abschluss des Armin-Romboy-Pokals den betreffenden Mannschaften schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die erste Runde ist wie folgt zu lösen:
Den Qualifikanten werden überregional spielende Gegner zugelost.
- (3) Die weiteren Runden werden nach Baumstruktur durchgeführt.
- (4) Die Ziehung kann einer anderen Person übertragen werden.

§ 23 Heimrecht

- (1) Das Heimrecht einer Spielpaarung fällt automatisch dem unterklassigeren Team zu.
- (2) Das Heimrecht kann dem Gegner abgetreten werden. Die Abtretung ist nur wirksam, wenn beide Vereine sie bis spätestens 7 Tage vor dem Spieltermin dem Ligaobmann und dem Spielausschuss angezeigt haben. Danach kann die Zustimmung verweigert werden.

§ 24 Fahrtkostenerstattung

Die anreisende Mannschaft erhält € 0,50 pro Kilometer (einfache Fahrt nach ADAC Entfernungstabelle) vom Heimverein mindestens jedoch € 50,-- erstattet.

Für die Finalteilnahme erhalten die Vereine € 1,50 pro Kilometer (einfache Fahrt nach ADAC-Entfernungstabelle) mindestens jedoch € 250,-- sowie je 5% des Gewinns aus der Veranstaltung vom Ausrichter.

§ 25 Spielausfälle aufgrund höherer Gewalt

Fällt ein Spiel aus, ohne dass der Grund hierfür in der Risikosphäre des einen oder des anderen Vereins liegt (höhere Gewalt) und kann es nicht rechtzeitig vor der nächsten Runde nachgeholt werden, so entscheidet das Los. Als Fall höherer Gewalt gilt insbesondere der wetterbedingte Spielausfall.

§ 26 Finale

Der AFV Ba - Wü kann, wenn er das Finale nicht selbst ausrichtet, an einen Ausrichter auf Grundlage eines Vertrages vergeben.

Der Vorstand des AFV Ba - Wü muss, wenn er das Finale nicht selbst ausrichtet, die Finalvergabe zur Bewerbung ausschreiben.

Um die Ausrichtung können sich neben Mitgliedern des AFV Ba - Wü auch Dritte bewerben.